

Rogätz, d. 27. April 2021

**Stellungnahme zu dem Prüfbericht des Fachdienstes Rechnungsprüfung des Landkreises Börde über den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2013 der Gemeinde Zielitz gemäß § 120 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)**

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Börde hat von Februar 2018 bis Juli 2018 (mit Unterbrechungen) die **Prüfung der Jahresrechnung** vorgenommen.  
Der hierzu erstellte Prüfbericht lag mit Datum vom 13.08.2018 vor.

**Anmerkung:**

Während des Jahresrechnungszeitraumes vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2013 wurde die Gemeinde Zielitz durch den Bürgermeister, Herrn Dyrk Ruffer, vertreten. Im Rahmen seiner Funktion als ehrenamtlicher Bürgermeister sind die vom Rechnungsprüfungsamt getroffenen Feststellungen durch ihn im jeweils betreffenden Zeitraum zu verantworten.

Die vorliegende Stellungnahme bezieht sich im Wesentlichen auf Feststellungen (**Kennzeichnung durch fett gedruckte Textpassagen**) zu denen lt. Prüfbericht des RPA vor dem Gemeinderat Stellung genommen werden sollte.

Es werden folgende Stellungnahmen abgegeben:

**Haushaltssatzung, Haushaltsplanung 2013 – Wertgrenzen und Muster (Seite 10)**

Auf Seite 10 des Prüfberichtes wird angemerkt, dass gemäß den Vorschriften des § 4 Abs. 4 S. 2 KomHVO Doppik bisher keine Wertgrenze für die Zusammenfassung von Investitionen innerhalb des Haushaltsplans angewendet wurde.

Gemäß der genannten gesetzlichen Vorschrift, sind alle Investitionen getrennt nach Einzelmaßnahmen im Teilfinanzplan B abzubilden. Dies hätte zur Folge, dass bereits investive Kleinstanschaffungen wie bspw. Büromöbel separat im Haushaltsplan dargestellt werden müssen. Um jedoch das Volumen des Haushaltsplans nicht erheblich zu erhöhen, hat hier der Gemeinderat die Möglichkeit eine entsprechende Wertgrenze festzulegen, ab welcher Höhe investive Maßnahmen im Haushaltsplan einzeln aufgeführt werden sollen.

Von dieser Regelung wurde bisher noch kein Gebrauch gemacht. Vordergründig resultiert dies auch aus einer bisher noch fehlenden Anpassung verbindlicher Muster zur Haushaltsführung in dem derzeit angewandten Buchungsprogramm.

Im Zuge der Haushaltsplanung 2019 erfolgten hierzu eine Anpassung der verbindlichen Haushaltsmuster in der Software sowie ein Beschlussvorschlag über eine Wertgrenzenfestsetzung für den Gemeinderat.

Hinsichtlich der Verwendung der vom MI des Landes Sachsen-Anhalt vorgegebenen Muster zur Haushaltsplanung erfolgt ein Hinweis an die Softwarefirma des Kassenprogramms der Verwaltung, zur Einspielung der landesspezifischen Muster.

**Jahresabschluss (Seite 13)**

Die auf Seite 13 genannte fehlende Einführung der Kosten- und Leistungsrechnung resultiert aus derzeit noch nicht abgeschlossener Erstellung der ausstehenden Jahresrechnungen der Verbandsgemeinde und ihren Mitgliedsgemeinden.

Aufgrund der Fokussierung auf die Erstellung erforderlichen Jahresrechnungen, konnte die doch recht umfangreiche Einführung der Kosten- und Leistungsrechnung bisher nicht

umgesetzt werden. Die Einführung der KLR soll nach Abschluss der Erarbeitung der Jahresrechnungen vergangener Haushaltjahre erfolgen.

### **Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen (Seite 14-15)**

Im Rahmen der Prüfung der Jahresrechnung stellte das RPA fest, dass teilweise eine sachliche und zeitliche Unabweisbarkeit als Voraussetzung für eine üpl.A bzw. apl.A aus den Anträgen nicht eindeutig abzuleiten waren. Ebenso bestand in einigen Fällen bereits vor der Antragstellung eine entsprechende Zahlungsverpflichtung.

Auf die Prüfung der erforderlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer üpl.A bzw. apl. A i.V.m. der Antragstellung vor entsprechender Auftragsauslösung werden die mittelbewirtschaftenden Ämter nochmals eindringlich hingewiesen.

Es wird weiterhin angemerkt, dass Mehraufwendungen im Produkt „Freibad Zielitz“ i.H.v. 47,2 T€ sowie 36,0 T€ im Produkt „Parkanlagen und öffentliche Grünflächen“ ohne einen Antrag auf Zustimmung gebucht wurden. Hierbei handelt es sich zum einen um eine nicht realisierte Baumaßnahme (geplante Kegelbahn), welche als Investition geplant wurde und zum Jahresabschluss als Aufwand umgebucht werden musste. Ferner wurde die Baumaßnahme „Teichsanierung“ im OT Schricke aufgrund ihres fehlenden Investitionscharakters ebenfalls i.H.v. 36,0 T€ als Aufwand umgebucht. Da es sich hierbei um Jahresabschlussbuchungen handelt, welche im Haushaltsjahr 2018 vorgenommen wurden, war ein Antrag auf üpl.A. bzw. die Einholung eines Beschlusses in diesem Fall nicht mehr umsetzbar.

### **Rechenschaftsbericht (Seite 15)**

Die Feststellung auf Seite 15 bezieht sich auf fehlende Ausführungen zu Risiken und Chancen im Hinblick auf die künftige Entwicklung der Kommune.

Die Anmerkung der Rechnungsprüferinnen wird zukünftig mehr Beachtung finden.

### **Finanzlage (Seite 31)**

Die Feststellung auf Seite 31 bezieht sich auf Buchungen im Bereich der Finanzrechnungskonten „Sonstige Wertpapiersschulden“. Das zugehörige Bilanzkonto „Sonstige Wertpapiere“ weist jedoch zum Jahresende 2013 keinen Bestand auf, sodass das genannte Finanzrechnungskonto ebenfalls keine Bestände bzw. Buchungen ausweisen kann.

Diesbezüglich ist zu erwähnen, dass es sich hierbei um eine programmtechnische Fehleinstellung handelt. Das betroffene Finanzrechnungskonto war unbemerkt dem Verwahrkonto „Sicherheitseinbehalte“ zugeordnet und bildete demnach in diesem Zusammenhang getätigte Buchungen ab. Die Korrektur der Finanzrechnungskonten zu den entsprechenden Bilanzkonten erfolgte mit der Jahresrechnung 2014.

### **Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte (Seite 33)**

Die auf Seite 33 genannte bilanzielle Behandlung der gemeindlichen Wohnbauflächen wurde durch die Verwaltung einer erneuten Prüfung unterzogen. Hinsichtlich des Umlaufvermögens ist zu erwähnen, dass es sich hierbei um Vermögensgegenstände handelt, die nicht dazu bestimmt sind, dauerhaft in dem Verwaltungsbetrieb zu verbleiben. Da es sich bei den in Rede stehenden Flächen um veräußerbare Wohnbauflächen handelt, erfolgte die Zuordnung der Grundstücke zum Bestandskonto „Umlaufvermögen“ mit der Erstellung der Jahresrechnung 2015. Bei dieser Anpassung handelt es sich ausschließlich um eine

Bilanzkontenänderung, ein Werteverlust bzw. aufwandsauslösende Veränderungen entstehen bei dieser Korrektur nicht.

### **Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte (Seite 34)**

Die von der Rechnungsprüfung angemerkte fehlerhafte Kontierung der in der Gemeinde befindlichen Stelen, wurde im Zusammenhang mit der Erstellung der Jahresrechnung 2015 entsprechend korrigiert. Es erfolgte eine Umbuchung der Restwerte auf das Bestandskonto „Übrige Denkmäler“.

Weiterhin wird angemerkt, dass die Schwimm- und Planschbecken im Schwimmbad der Gemeinde nicht als Gebäude und Aufbauten zu betrachten sind sondern als Betriebsvorrichtung einzustufen sind. Für diese 2 betroffenen Anlagegüter erfolgte ebenfalls die korrekte Bestandskontenzuordnung.

### **Infrastrukturvermögen (Seite 35 und 36)**

Die von der Rechnungsprüfung angemerkte fehlerhafte Festsetzung der Rechtsnutzungsdauer für Vermögensgegenstände des Infrastrukturvermögens ((Brücken/Tunnel/Durchlässe) wurde mit der Jahresrechnung 2015 korrigiert.

### **Betriebs- und Geschäftsausstattung, Betriebsvorrichtungen (Seite 39 und 40)**

Schwerpunktmäßig bezieht sich die Feststellung auf die Zuordnung einzelner Vermögensgegenstände der Gemeinde zu dem Bestandskonto „Betriebsvorrichtungen“. Grundsätzlich dienen Betriebsvorrichtungen dem unmittelbaren Betrieb einer Einrichtung oder bspw. Spielplatzanlage. Die u.a. genannte Pergola auf dem Außengelände der Kindertagesstätte ist entgegen der Einschätzung des Rechnungsprüfungsamtes als Betriebsvorrichtung anzusehen. Aufgrund der Nutzung der Pergola als Versteck- und Unterschlupfmöglichkeit der Kinder, ist diese als Bestandteil des Kinderspielplatzes zu sehen und somit als Betriebsvorrichtung zu betrachten.

Im Zuge der folgenden Jahresrechnungen wird die Zuordnung einzelner Gegenstände, auch im Hinblick auf den genannten Erlass, präzisiert erfolgen. Sofern eine andere Auffassung über die einzelnen Zuordnungen vertreten wird, erfolgt eine entsprechende Begründung.

Die auf Seite 40 vorgebrachte Feststellung hinsichtlich der Erfassung des Bibliotheksbestandes (Medien) wurde mit der Jahresrechnung 2015 berücksichtigt. Hierbei wurde durch das RPA angemerkt, dass die Medien der Bibliothek Zielitz nicht erfasst und bewertet waren. Im Zuge der Erstellung der Jahresrechnung 2015 erfolgte die Ermittlung eines Festwertes für den vorhandenen Medienbestand sowie eine nachträgliche Berücksichtigung in der Bilanz der Gemeinde.

### **Sonstige Rückstellungen für sonstige Verbindlichkeiten (Seite 51)**

Im Rahmen der Prüfung bezüglich einer festzusetzenden Wesentlichkeitsgrenze für die Bildung von sonstigen Rückstellungen und Verbindlichkeiten stellt das RPA auf Seite 51 des Berichtes fest, dass die Wesentlichkeitsgrenze bisher nicht durch die Gemeinde festgelegt wurde. Weiterhin wird angemerkt, dass für die zu erwartende Prüfung der Jahresrechnung ebenfalls keine Rückstellung gebildet wurde.

Beide Anmerkungen der Rechnungsprüfung finden in den folgenden Jahresrechnungen entsprechende Berücksichtigung. Ferner wird für die Gemeinde eine Wesentlichkeitsgrenze, unter Berücksichtigung gemeindlicher Gegebenheiten, erarbeitet und zeitnah vorgeschlagen.

**Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen – Sicherheitseinbehalte (Seite 53)**

Hinsichtlich der Anmerkung zu den vorhandenen Sicherheitseinbehalten ist zu erwähnen, dass diese im Zuge der folgenden Jahresabschlüsse geprüft und entsprechen gebucht wurden. Hierbei handelte es sich um Sicherheitseinbehalte aus abgeschlossenen Baumaßnahmen.

**Schlussbemerkung:**

Im Rahmen der Schlussbemerkungen in dem vorliegenden Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises wird zusammenfassend festgestellt, dass in den geprüften Sachverhalten nach den Gesetzen und unter Beachtung der maßgeblichen Verwaltungsvorschriften entschieden und gehandelt wurde.

Alle weiteren Bemerkungen und Hinweise, welche keine schriftliche Stellungnahme erfordern, wurden ausgewertet und finden in der künftigen Arbeit entsprechende Beachtung.

Gemäß § 120 Abs. 1 KVG LSA entscheidet der Gemeinderat mit der Bestätigung der Jahresrechnung auch über die Entlastung des Bürgermeisters.

Wird die Entlastung verweigert bzw. mit Einschränkungen ausgesprochen, sind dafür entsprechende Gründe anzugeben.



Ruffer  
Bürgermeister